

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

18 K 5172/05.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED],

Klägers,

Prozeßbevollmächtigter:
[REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,
Gz.: [REDACTED],

Beklagte,

wegen Asylgewährung

hat die 18. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 27.01.2006

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht

Titze

als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 10.08.2005 verpflichtet festzustellen, dass das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Klägers vorliegt.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Beklagte.

Tatbestand

Der am [REDACTED] geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger yezidischer Religionszugehörigkeit. Er reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED].2003 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter.

Im Rahmen der Vorprüfung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge erklärte der Kläger zur Begründung im wesentlichen, vor ca. 4 Jahren sei in seinem Heimatdorf das Mitglied einer anderen Familie getötet worden. Man habe seinen Vater der Tat beschuldigt, weshalb dieser nach Deutschland geflohen sei. Zwei Jahre später sei auch seine Mutter ausgereist. Da sie weiterhin von der Familie angegriffen worden seien, sei auch er schließlich geflohen. Ferner sei er seit 1998 Mitglied einer militärischen Sondereinheit der Yeziden gewesen, so dass er nicht in den Nordirak gehen könne. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom [REDACTED].2003 ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG ebenfalls nicht vorliegen. Zugleich wurde der Kläger unter Abschiebungsandrohung in den Irak zur Ausreise binnen 1 Monats aufgefordert. Die hiergegen erhobene Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 07.09.2004 (4 A 72/03-MD) abgewiesen.

Am 19.04.2005 stellte der Kläger einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG beschränkten Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens. Zur Begründung verwies er unter Bezugnahme auf eine Presseinformation des

Yezidischen Forums e.V. vom 30.12.2004 darauf, dass sich die Situation der Yeziden im Irak seit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Magdeburg dramatisch verschlechtert habe.

Mit Bescheid vom 10.08.2005 lehnte die Beklagte den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 13.02.2003 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG und der Feststellung des Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ab. Der Bescheid wurde am 19.08.2005 zwecks Zustellung an den Kläger zur Post gegeben.

Hiergegen richtet sich die am 30.08.2005 beim Verwaltungsgericht eingegangene Klage. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, dass sich die Situation im Irak seit Mitte des Jahres 2004 und erst Recht im Jahre 2005 erheblich zum Nachteil der Bevölkerung und insbesondere für die yezidische Minderheit verschlechtert habe und für den Kläger aufgrunddessen im Falle einer Rückkehr eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Freiheit bestehe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 10.08.2005 zu verpflichten ~~festz~~ustellen, dass hinsichtlich des Klägers das Abschiebungsverbot nach ~~§ 60~~ Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 24.11.2005 auf die Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorganges Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in seiner Person vorliegen (§ 113 Abs. 1 S. 5 VwGO).

Ein Folgeantrag gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG kann u.a. nur dann Erfolg haben, wenn sich die der ersten Asylablehnung zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Antragstellers geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) oder wenn neue Beweismittel vorliegen, die eine ihm günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder wenn Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Das Verwaltungsgericht kann dabei nur die vom Antragsteller selbst geltend gemachten Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens zugrunde legen. Dies folgt aus dem Erfordernis der Antragstellung und deren Fristgebundenheit (§ 51 Abs. 1 und 3 VwVfG). Dabei gilt für jeden der Wiederaufnahmegründe eine eigenständige Dreimonatsfrist nach § 51 Abs. 3 VwVfG. Ferner muss der Asylbewerber ohne grobes Verschulden außerstande gewesen sein, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG).

Für die Annahme der Beachtlichkeit eines Asylfolgeantrags gemäß § 71 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG wegen nachträglicher Änderung der Sachlage genügt es, dass der Asylbewerber eine solche Änderung im Verhältnis zu der der früheren Asylentscheidung zugrunde gelegten Sachlage schlüssig vorträgt. Dagegen ist es für die Beachtlichkeit des Folgeantrags nicht von Bedeutung, ob der neue Vortrag tatsächlich zutrifft, die Verfolgungsfurcht als begründet erscheinen lässt und die Annahme einer asylrelevanten Verfolgung rechtfertigt. Lediglich wenn das Vorbringen zwar glaubhaft und substantiiert, jedoch von vorneherein nach jeder vertretbaren Betrachtungsweise ungeeignet ist, zur Asylberechtigung zu verhelfen, kann der Asylantrag als unbeachtlich angesehen werden.

vgl. BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000 – 2 BvR 39/98 – zitiert nach Juris;
BVerfG, Beschluss vom 11.05.1993 – 2 BvR 2245/92 – zitiert nach Juris.

Ergibt sich eine geänderte Sachlage im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. VwVfG aufgrund einer kontinuierlichen Entwicklung ohne eindeutige Zäsuren und Markierungspunkte, so kommt es für die Frage des Einsetzens der Drei-Monats-Frist darauf an, wann sich die Erkenntnis von der Veränderung der Sachlage allgemein durchgesetzt hat. Insofern kommt einer gefestigten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts entscheidende Bedeutung zu, deren Kenntnisnahme durch den Asylbewerber die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG in Lauf setzt.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 30.11.1995 – 25 A 6808/95.A -.

Ist festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen und der Antragsteller deshalb einen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung hat, so besteht im Rahmen der dann vorzunehmenden Asylverfahrensprüfung die Pflicht, den Sachverhalt umfassend aufzuklären und die erforderlichen Beweise zu erheben,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000 – 2 BvR 39/98 – zitiert nach Juris;
BVerfG, Beschluss vom 11.05.1993 – 2 BvR 2245/92 – zitiert nach Juris.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG ist auch bei einer erneuten Befassung mit § 53 AuslG 1990 bzw. ~~§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG~~ dann zu prüfen, wenn im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt wurde, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG bzw. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht bestehen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, hat die Behörde das Verfahren wiederaufzugreifen und eine neue Entscheidung in der Sache zu treffen. Liegen die Voraussetzungen dagegen nicht vor, hat das Bundesamt nach § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird. Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung.

vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000 – 9 C 41/99 – zitiert nach Juris; BVerwG, Urteil vom 20.10.2004 – 1 C 15/03 – zitiert nach Juris.

Gemessen an den oben genannten Kriterien liegen hier die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vor, denn die der

Entscheidung des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 07.09.2004 zugrundegelegte Sachlage hat sich hinsichtlich der Situation der Yeziden im Irak nachträglich entscheidungserheblich geändert. Auf diese Änderung der Sachlage konnte sich der Kläger hier auch unter Wahrung der Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG berufen, denn die Übergriffe auf Yeziden in den letzten Monaten des Jahres 2004 und die vom Kläger zur Begründung des Wiederaufgreifensantrags vorgelegte Pressemitteilung des Yezidischen Forums vom 30.12.2004 stellen lediglich erste konkrete Anhaltspunkte für eine kontinuierliche Entwicklung der Situation der Yeziden zum Schlechten hin dar,

vgl. hierzu im Einzelnen Urteil der Kammer vom 22.08.2005 – 18 K 8648/01.A –
Juris,

die im Übrigen bis heute nicht abgeschlossen ist.

Die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG liegen auch in der Person des Klägers vor.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Für die Frage, wann eine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt, ist im Ansatz auf den asylrechtlichen Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zurückzugreifen,

vgl. zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AusIG 1990 BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 – 9 C 9.95 –, BVerwGE 99, 324, 330; Beschluss vom 18. Juli 2001 – 1 B 71.01 –, Buchholz 402.240 § 53 AusIG 1990 Nr. 46.

Der Begriff der Konkretheit der Gefahr in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG statuiert das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten, erheblichen Gefährdungssituation. Abschiebungsschutz wegen einer beachtlichen wahrscheinlichen, erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit kann nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur gewährt werden, wenn diese landesweit droht,

vgl. zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG 1990 BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 – 9 C 9.95 –, BVerwGE 99, 324, 330.

Eine solche Gefahr liegt hier vor, weil der Kläger bei einer Rückkehr nach [REDACTED] im Großraum Mossul dort asylerblichen Eingriffen in seine Religionsfreiheit durch nichtstaatliche Akteure ausgesetzt sowie im Falle des Nichtverbergens seiner yezidischen Religionszugehörigkeit ernsthaft gefährdet wäre, Opfer islamistisch motivierter Angriffe und dabei an Leib und Leben verletzt zu werden.

Seit dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein und insbesondere seit Ende 2004 hat sich die Situation von Angehörigen religiöser Minderheiten insgesamt spürbar verschlechtert. Von dieser dramatischen Verschlechterung der Situation nicht muslimischer Religionsgemeinschaften sind auch die Yeziden im ehemaligen zentralirakischen Gebiet und dort insbesondere in Mossul betroffen. Yeziden sind – ebenso wie Christen - direkte Zielscheibe von Angriffen, die häufig und an der Tagesordnung sind. Die Urheber dieser gezielten und direkten Übergriffe sind überwiegend islamistische Gruppen. Diese Gruppen bilden keinen national organisierten Widerstand, sondern es handelt sich dabei um eine Reihe von nichtstaatlichen Akteuren, die verschiedenen Gruppen angehören oder auch alleine agieren. Die yezidische Religionszugehörigkeit ist dabei ein Umstand, ~~der in jedem Falle die Verfolgungsbetroffenheit mitprägt.~~ Yeziden leben – in einem viel stärkeren Ausmaß als Christen - als Minderheit bereits jetzt in einem Klima allgemeiner moralischer, religiöser und gesellschaftlicher Verachtung. Während Christen als „Buchbesitzer“ noch ein Mindestmaß an Respekt in gemäßigten moslemischen Kreisen entgegengebracht wird, werden Yeziden allgemein als Häretiker und/oder Ungläubige angesehen. Im Irak hat sich eine Intoleranz, eine grundsätzliche Feindschaft zu religiösen Minderheiten herausgebildet, die Bestandteil des Volksbewusstseins irakischer Schiiten und Sunniten ist. Die innere Haltung ist geprägt von Ablehnung, Abgrenzung und einem tief sitzenden Empfinden von der Inferiorität der Yeziden.

vgl. hierzu im Einzelnen Urteil der Kammer vom 22.08.2005 – 18 K 8648/01.A -.

Nach dem übereinstimmenden Inhalt der vorliegenden Auskunftsquellen sind Yeziden im Großraum Mossul zur Vermeidung von asylerblichen Übergriffen gezwungen, ihre Religionszugehörigkeit zu verbergen. Sobald Yeziden als solche erkannt werden, be-

steht für sie in dem genannten Gebiet die erhebliche Gefahr, an Leib und Leben verletzt zu werden. Yezidische Frauen und Mädchen sehen sich genötigt, sich auf der Straße zu verschleiern und traditionellen muslimischen Kleidungs Vorschriften zu unterwerfen, yezidische Männer sich einen muslimischen Bart wachsen zu lassen, um ihre Religionszugehörigkeit in der Öffentlichkeit zu verbergen. Um nicht als Yezide erkannt zu werden, vermeiden sie das öffentliche Bekenntnis, wie etwa die Teilnahme am Fest der Versammlung, und halten sich traditionell yezidischen bzw. nicht muslimischen Berufsausübungen fern. Yeziden sind auch gezwungen, ihre Religionszugehörigkeit im engsten nachbarschaftlich kommunikativen Bereich zu verbergen, um nicht in die Gefahr zu geraten, aufgrund von Denunziationen in das Blickfeld islamistischer Gruppen zu geraten,

vgl. hierzu im Einzelnen VG Köln, Urteil vom 22.08.2005 – 18 K 8648/01.A – mit weiteren Nachweisen; Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 24.11.2005; UNHCR, Hintergrundinformationen zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak, April 2005 und Oktober 2005 sowie Gutachten vom 06.07.2005; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Irak – Update – Die aktuelle Lage, 15.06.2005.

Dieser Zwang, seine religiöse Identität zu verbergen, stellt einen Eingriff in das religiöse Existenzminimum jedes Einzelnen dar. Denn es kann einem Glaubenszugehörigen nicht angesonnen werden, seine Religionsausübung oder gar seine Religionszugehörigkeit als solche geheim zu halten, um lebensbedrohlichen Repressalien zu entgehen.

Vor diesem asylerblichen Eingriff in sein religiöses Existenzminimum findet der Kläger auch keinen Schutz durch die irakische Übergangsregierung oder dieser nachgeordnete Stellen. Es entspricht übereinstimmender Auskunftslage, dass irakische staatliche Stellen im ehemaligen Zentralirak weder über die Möglichkeiten effektiver Schutzgewährung verfügen noch bezogen auf Yeziden und andere religiöse Minderheiten irgendwelche Maßnahmen zur Schutzgewährung ergreifen,

vgl. hierzu im Einzelnen Urteil der Kammer vom 10.06.2005 – 18 K 4074/04.A - Juris, m.w.N.; VG Köln, Urteil vom 22.08.2005 – 18 K 8648/01.A.

Der dargelegten Bedrohung unterliegt der Kläger auch landesweit, weil er nicht auf das allein in Betracht kommende ehemals autonome Kurdengebiet verwiesen werden kann. Auch wenn im kurdischen verwalteten Nordirak die Sicherheitslage insgesamt stabiler und Übergriffe auf Yeziden dort seltener sein mögen, genügt dieses Gebiet bei Zugrundelegung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes nicht den Anforderungen, die an eine den Asylanspruch ausschließende inländische Fluchtalternative zu stellen sind,

vgl. hierzu im Einzelnen VG Köln, Urteil vom 22.08.2005 – 18 K 8648/01.A –

Dies gilt jedenfalls für den aus dem Zentralirak stammenden Kläger, der weder über familiäre noch sonstige soziale Bindungen in den Nordirak verfügt. Mangels bestehender familiärer oder sonstiger sozialer Kontakte könnte der Kläger daher im Nordirak gegenwärtig und auf absehbare Zeit keine sein Überleben auf Dauer sichernde Existenzgrundlage finden,

vgl. Europäisches Zentrum für kurdische Studien (Siamend Hajo & Eva Savelsberg), Gutachten vom 03.11.2004 an VG Köln und vom 02.11.2004 an VG Regensburg; Deutsches Orient-Institut, Gutachten vom 14.02.2005 an VG Köln; amnesty international, Gutachten vom 16.08.2005 an VG Köln.

Schließlich wird die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auch nicht durch § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG gesperrt. Eine allgemeine Gefahr im Sinne der letztgenannten Regelung liegt nur vor, wenn eine größere Gruppe von Personen aus dem Abschiebezielstaat derselben Gefahr ausgesetzt ist und diese deshalb nur aufgrund einer politischen Leitentscheidung gemäß § 60a AufenthG berücksichtigt werden darf,

vgl. zu § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG 1990 BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 – 9 C 9.95 –, BVerwGE 99, 324, 327, Urteil vom 29. März 1996 – 9 C 116.95 –, DVBl. 1996, S. 1257, Urteil vom 19. November 1996 – 1 C 6.95 –, BVerwGE 102, 249, 258. Urteil vom 12. Juli 2001 – 1 C 5.01 –, BVerwGE 115, 1, 4 f.

So liegt es hier nicht. Denn die oben beschriebene Verfolgungsgefahr droht dem Kläger individuell aus religiösen Gründen.

Daneben ergäbe sich ein Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG – unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG - hier auch gemäß § 51 Abs. 5 i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG. Denn aufgrund der oben dargelegten Verschlechterung der Situation der Yeziden im Irak würde ein Festhalten an der bestandskräftigen negativen Entscheidung zu § 53 AuslG 1990 zu einem schlechthin unerträglichen Ergebnis führen und das Ermessen des Bundesamtes wäre deshalb zugunsten des Klägers auf Null reduziert.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

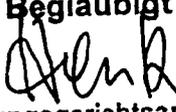
Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt und begründet werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Die Antragschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Beglaubigt

Verwaltungsgerichtsangestellte



Titze